

Merkblatt

Information zur Anlieferung von Bodenproben zur amtlichen Untersuchung auf Kartoffelzystennematoden für die Produktion von Pflanzkartoffeln (amtliche Anerkennung oder Nachbau) bzw. anderen Pflanzen zum Anpflanzen.

Die Probenahme und Anlieferung der Bodenproben darf nur innerhalb bestimmter Zeiträume erfolgen. Diese Zeiträume beziehen sich jeweils auf das geplante Anbaujahr der Pflanzkartoffeln.

Früheste Probenahme:

Die Probenahme darf **frühestens ab dem 01.07. des Vorvorjahres** des beantragten Anbaujahres erfolgen (z.B. Anbaujahr 2027 frühestens am 01.07.2025).

Wichtig: Die Nematoden-Unbedenklichkeits-Bescheinigung (NUB) hat eine **Gültigkeit von 2 Jahren ab Probenahmedatum**, sofern zwischen der Probenahme und der Pflanzgutproduktion keine Kartoffeln angebaut wurden und Kartoffeldurchwuchs konsequent beseitigt wurde (d.h. für Proben, die für das Anbaujahr 2027 bereits im 2. Halbjahr 2025 gezogen wurden, kann die NUB auch nur im Anbaujahr 2027 verwendet werden. Werden die Proben dagegen erst ab dem Frühjahr 2026 gezogen, kann die NUB für die Anbaujahre 2027 und 2028 zur Pflanzgutproduktion genutzt werden). Die jeweilige Gültigkeit ist auf der NUB angegeben.

Rabatt auf die Untersuchungskosten:

Für Proben, die bis zum **31.05. des dem Anbaujahr vorausgehenden Jahres** angeliefert werden, erhält der Antragsteller / Bewirtschafter einen deutlichen Rabatt auf die Untersuchungsgebühren für frühzeitige Probenanlieferung (z.B. Anbaujahr 2027, Anlieferung bis zum letzten Werktag vor dem 31.05.2026 - siehe Gebührenordnung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen).

Spätere Probenahme:

Die Proben sollten **bis zum 15.11. vor dem Anbaujahr** gezogen und im Pflanzenschutzamt abgegeben sein (z.B. Proben für das Anbaujahr 2026 bis zum 15.11.2025). Für später eingehende Proben können wir eine rechtzeitige Bearbeitung bis zum Pflanztermin nicht garantieren.

Wichtig: Das Anpflanzen von Kartoffeln, Pflanzkartoffeln aber auch Konsumkartoffeln, darf erst nach Abschluss der Nematodenuntersuchung und nach Vorliegen der vollständigen Untersuchungsergebnisse erfolgen (bei Befall mit Kartoffelzystennematoden muss auch die Art- und Pathotypenbestimmung abgeschlossen sein – diese Untersuchung kann 5–6 Monate und länger dauern).

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Fachbereich 7.1 - Pflanzenschutzamt
Sachgebiet 7.1.3 – Zoologie
Wunstorfer Landstr. 9
30453 Hannover